Satzung der Stadt Mirow über die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16/97 "Gartenstraße"

Satzung der Stadt Mirow über die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16/97 "Gartenstraße"

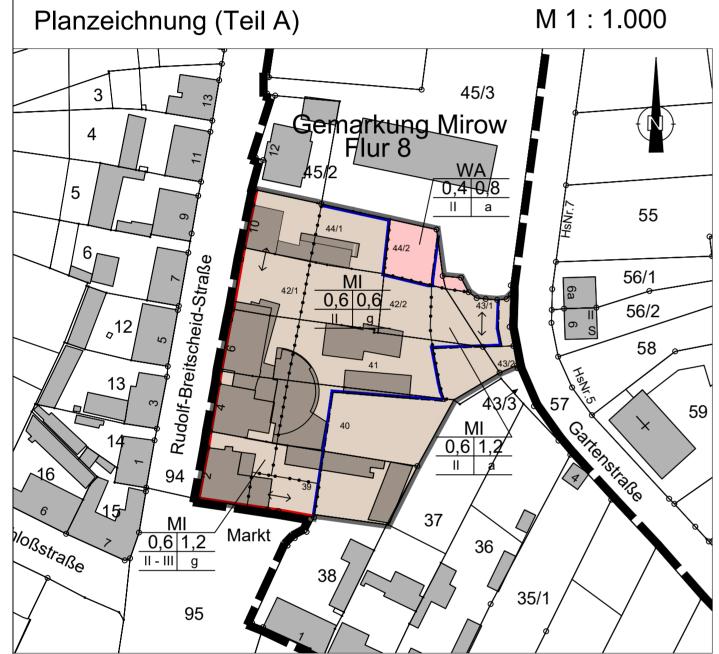
Aufgrund des § 10 des (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI, LS, 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBI, L S. 2939) geändert worden ist, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom der Bebauungsplan Nr. 16/97 "Gartenstraße", wirksam seit dem 03.02.2002 im Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16/97 "Gartenstraße" Flurstücke 39, 40, 41, 42/1, 42/2, 43/1, 43/2, 44/1 und 44/2 der Flur 8 in der Gemarkung Mirow wie folgt geändert:

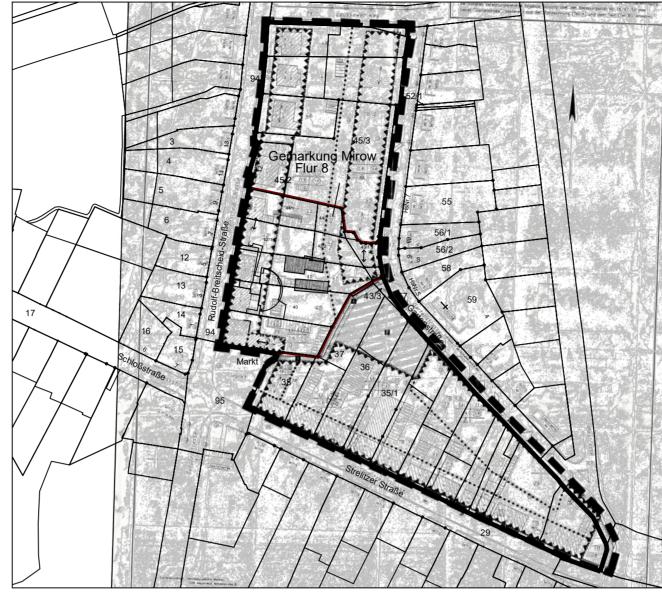
A Zeichnerische Festsetzungen

Die zeichnerischen Festsetzungen für den Geltungsbereich der 2. Änderung werden vollständig gestrichen und durch zeichnerische Festsetzungen des Änderungsbebauungsplans ersetzt. Die 1.Änderung wird aufgehoben, ihr Plangeltungsbereich liegt voll umfänglich innerhalb des Geltungsbereichs der 2. Änderung.

B Textliche Festsetzungen

Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 16/97 "Gartenstraße" der Stadt Mirow (Ursprungsbebauungsplan) werden von der 2. Änderung nicht berührt und gelten fort.





Lage des Änderungsbereichs

ZEICHENERKLÄRUNG

Planzeichen Erläuterung

I. Festsetzungen 1. Art der baulichen Nutzung

Allgemeines Wohngebiet i. V. m. textlicher § 4 BauNVO WA Festsetzung Nr. 1.1.1 des wirksamen Bebau-

MI

ungsplans Mischgebiete i. V. m. textlicher Festsetzung § 4 BauNVO Nr. 1.1.1 des wirksamen Bebauungsplans

2. Maß der baulichen Nutzung Geschossflächenzahl als Höchstmaß

1,2 0,6 Grundflächenzahl Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

als Mindest- und Höchstmaß

3. Bauweise, Baugrenzen § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB § 22 BauNVO geschlossene Bauweise § 22 BauNVO а abweichende Bauweise i. V. m. textlicher Festsetzung Nr. 1.2.1 des wirksamen Bebau-

ungsplans Baulinie § 23 Abs. 2 BauNVO Baugrenze § 23 Abs. 3 BauNVO

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB 4. Sonstige Planzeichen

Umgrenzung von Flächen für besondere An- § 23 Abs. 3 BauNVO lagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes i. V. m. textlicher Festsetzung Nr. 1.5 des wirksamen Bebauungsplans

Kartengrundlage: ALKIS Da-

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

ten vom 23.11.2020

Rechtsgrundlage

§ 16 BauNVO

§ 16 BauNVO

§ 16 BauNVO

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der § 9 Abs. 7 BauGB 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16/97

Abgrenzung des Maßes der Nutzung inner- § 16 Abs. 5 BauNVO halb eines Baugebietes Firstrichtung

§ 9 Abs. 4 BauGB § 86 Abs. 1 LBauO M-V

Nutzungsschablone GEBIET GRZ GFZ Geschosse Bauweise

Es gilt die BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017, die am 14. Juni 2021 geändert worden ist .

Es gilt die PlanzV vom 18.12.1990, die zuletzt am 14.06.2021 geändert worden ist.

Verfahrensvermerke

- 1. Die Stadtvertretung der Stadt Mirow hat in ihrer Sitzung am 23.06.2020 den Beschluss zur Aufstellung des 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16/97 "Gartenstraße" im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB gefasst. Die Bekanntmachung des Beschlusses erfolgte am 30.01.2021 im "Kleinseenlotse" Nr. 01/2021.
- 2. Der Aufstellungsbeschluss wurde mit Schreiben vom 22.12.2020 beim Amt für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte zur Anzeige gebracht. Die landesplanerische Stellungnahme liegt mit Schreiben vom 11.01.2021 vor.
- 3. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 wurde nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 abgesehen.
- Die Stadtvertretung der Stadt Mirow hat in ihrer Sitzung am 31.08.2021 den Entwurf des 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16/97 "Gartenstraße" mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom bzw.
- 6. Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben nach § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis zum öffentlich im Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessenten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am im "Kleinseenlotse" Nr. ortsüblich bekanntgemacht. Zusätzlich waren der Inhalt der Bekanntmachungen und die auszulegenden Unterlagen unter der Adresse www.amt-mecklenburgischekleinseenplatte.de eingestellt.
- Die Stadtvertretung der Stadt Mirow hat in ihrer Sitzung am die vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die die vorgebrachten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- 8. Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16/97 "Gartenstraße" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am von der Gemeindevertretung der Stadt Mirow als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom gebilligt.

Mirow, den

Siegel

Bürgermeister

9. Der katastermäßige Bestand wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die Liegenschaftskarte durch Digitalisierung des analogen Bestandes entstanden ist. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Mirow, den

Siegel

Bürgermeister

10. Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16/97 "Gartenstraße" als Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Mirow, den

Siegel

Bürgermeister

11. Der Beschluss der Satzung der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16/97 "Gartenstraße" und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessenten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am im "Kleinseenlotse" Nr. ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§§ 214 und 215 BauGB, § 5 Abs. 5 KV M-V) sowie die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am in Kraft getreten.

Mirow, den

Siegel

Bürgermeister

2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16/97 "Gartenstraße" der Stadt Mirow

Stand: Entwurf August 2021

Planverfasser: Gudrun Trautmann